

Nummer			Seite
3/2018	Kreis Gütersloh	Jägerprüfung 2018	2947
4/2018	Kreis Gütersloh	Fischerprüfung im Frühjahr 2018	2948
5/2018	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung Ringeltauben	2948
6/2018	Zweckverband der Volkshochschule Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock	8. Satzung vom 18.12.2017 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock vom 17.06.2015	2951
7/2018	Zweckverband der Volkshochschule Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock	6. Änderungssatzung vom 18.12.2017 zur Satzung des Zweckverbandes der Volkshochschule Verl - Harsewinkel - Schloß Holte-Stukenbrock vom 14.12.1977	2953
8/2018	Kreis Gütersloh	Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Halle (Westf.) und der Stadt Borgholzhausen über die Beschäftigung einer IT-Fachkraft	2954
9/2018	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh nach dem Landesnaturschutzgesetz über das Reiten in der freien Landschaft und im Walde – Befreiungsregelung -	2957

3/2018 Kreis Gütersloh

Fischerprüfung im Frühjahr 2018

Gemäß § 3 der Verordnung über die Fischerprüfung (Fischerprüfungsordnung) vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 62) wird bekannt gegeben, dass beim Kreis Gütersloh als untere Fischereibehörde ab dem 16. April 2018 die nächste Fischerprüfung abgenommen wird.

Prüfungsbewerber werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung bis spätestens zum 19. März 2018 bei der Kreisverwaltung Gütersloh, 33324 Gütersloh, einzureichen. Antragsvordrucke sind im Internet unter der Adresse:

http://www.kreis-guetersloh.de/medien/bindata/_Antragsformular_NEU_60_.pdf erhältlich.

Sie sind auch im Zimmer 622 der Kreisverwaltung Gütersloh, Abteilung Ordnung, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh direkt erhältlich oder können telefonisch unter der Rufnummer (05241) 85-2221 angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung u. a. auch von den ortsansässigen Vereinigungen der Freizeidfischerei durchgeführt werden.

Gütersloh, den 23.01.2018

Kreis Gütersloh
Der Landrat

4/2018 Kreis Gütersloh

Jägerprüfung 2018

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes wird bekannt gegeben, dass beim Kreis Gütersloh als Untere Jagdbehörde die Jägerprüfung 2018 an folgenden Tagen abgenommen wird:

1. Schriftlicher Teil am 23. April 2018 ab 15:00 Uhr in Rheda-Wiedenbrück, Kreishaus
2. Schießprüfung am 25. April 2018 ab 09:00 Uhr in Warendorf
3. Mündlich-praktischer Teil ab dem 02. Mai 2018 jeweils ab 8.00 Uhr in Gütersloh

Prüfungsbewerber werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung bis spätestens zum 23. Februar bei der Kreisverwaltung Gütersloh, 33324 Gütersloh, einzureichen. Antragsvordrucke sind im Zimmer 623 der Kreisverwaltung Gütersloh, Abteilung Ordnung, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, oder im Internet erhältlich. Sie können auch schriftlich oder telefonisch unter der Rufnummer (05241) 85-2222 angefordert werden.

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung 2018 wird am 18. und 21.09.2018 abgenommen.

Über mögliche Änderungen zu den Terminen werden Prüfungsbewerber zeitnah in geeigneter Form informiert.

Gütersloh, den 12.01.2018

Kreis Gütersloh
Der Landrat

5/2018 Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung Ringeltauben

1.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GV. NRW. S. 254), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel

1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Gütersloh in der Zeit vom 21.02.2018 bis zum 31.10.2018 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März und 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März und 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

2.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3.

Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2018 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Gütersloh zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2017/2018 zum 15. April 2018 bleibt hiervon unberührt.

4.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

5.

Sollten andere Regelungen, die auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen, die Jagd auf Federwild zeitweise verbieten (z. B. die Anordnung eines Sperr- oder Beobachtungsbezirkes bei einer Tierseuche) gehen diese der Allgemeinverfügung vor.

6.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2018.

7.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh wirksam.

8.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil 6, Raum 623, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe zu 1, 2, 5 und 6:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt.

Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird.

Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

Diese Allgemeinverfügung gilt im Kreis Gütersloh nur vorbehaltlich einer tierseuchenhygienischen oder anderer Anordnung, die die Jagd auf Ringeltauben (Federwild) zeitweise, z. B. bei Ausbruch der Vogelgrippe, verbietet.

Die Frist unter Ziffer 6 ist auf den 31.10.2018 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Diese Verfügung ist mit der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Gütersloh, Münster, Warendorf sowie mit dem Kreisjagdbeater, Alfons Stammeier, abgestimmt.

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben wurde (siehe Ziffer 7 der Verfügung), wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung (Ziffer 2 der Verfügung).

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Gütersloh, den 12.01.2018

Der Landrat
Im Auftrag



Dr. Schwentker

6/2018 Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock

8. Satzung vom 18.12.2017 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock vom 17.06.2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, in Ihrer Sitzung am 18.12.2017 folgende 8. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Gebührenermäßigung und Befreiung

- (1) Der Ermäßigungssatz für Gebühren bei Veranstaltungen, bei denen eine Gebührenermäßigung nicht ausgeschlossen ist, beträgt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei Anmeldung (spätestens jedoch 7 Tage nach Kursbeginn) 50 % für
 - a. Schüler/-innen, Studenten/Studentinnen sowie Praktikanten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, Auszubildende nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes
 - b. Arbeitslose
 - c. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %
 - d. Empfänger/innen von Sozialhilfe nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - e. Dienstleistende nach dem Bundesfreiwilligendienst
- (2) Für Inhaber/-innen von Familienpässen, die von den Mitgliedsstädten des Zweckverbandes ausgestellt sind, wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

- (3) Wenn aus einer Familie bei einem Kinderkurs mehrere Kinder teilnehmen, wird für das 2. Kind und jedes weitere Kind 50 % Ermäßigung gewährt.
- (4) Es kann nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden.
- (5) Eine Vergünstigung wird nur gewährt, soweit kein Anspruch auf Bezuschussung durch Dritte, insbesondere durch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II und SGB XII besteht.
- (6) Über Sonderfälle entscheidet der/die vhs-Leiter/-in.
- (7) Die Ermäßigung aus Absatz 1 und 2 gilt nicht für Lehrgänge im Rahmen des 2. Bildungsweges, Exkursionen, Studienreisen, Studienfahrten und Kinderkurse sowie Veranstaltungen, die von einer Ermäßigung ausgeschlossen sind. Lehr- und Unterrichtsmittel sind von einer Ermäßigung ebenfalls ausgeschlossen.
- (8) Mitglieder des Fördervereins der vhs Verl, Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock erhalten bei Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises beim Besuch der Vorträge der vhs-Veranstaltungsreihe „vhsForum“ eine 50%-Ermäßigung auf den vollen Eintrittspreis.

Artikel II § 22 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung zur Satzung des vhs-Zweckverbandes Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock in der Form der 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock , den 18.12.2017

Gabriele Nitsch
Vorsitzende der Verbandsversammlung

7/2018 Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock

6. Änderungssatzung vom 18.12.2017 zur Satzung des Zweckverbandes der Volkshochschule Verl – Harsewinkel – Schloß Holte-Stukenbrock vom 14.12.1977

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Ausführung der §§ 4, 11 und 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV NW S. 276); in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Verl – Harsewinkel - Schloß Holte-Stukenbrock in ihrer Sitzung am 18.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Vorstandsvorsteher oder dem VHS-Leiter übertragen sind.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über

- a) Bestellung des Vorstandsvorstehers,
- b) allgemeine Richtlinien über die Arbeit der VHS,
- c) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandsvorstehers
- e) (die Ergebnisverwendung bzw. Behandlung des Fehlbetrages wird seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmangement in der Verbandsversammlung beschlossen.
- f) Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung des VHS-Leiters sowie der Angestellten des Zweckverbandes ab der, Entgeltgruppe EG 9a, _soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
- g) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- h) Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen.
- i) Erlass und Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebührenordnung, Benutzungsordnung,
- j) Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
- k) Einrichtung, Art und Zahl der Fachbereiche,
- l) Vertretung des VHS-Leiters,
- m) Auflösung des Zweckverbandes,
- n) den Arbeitsplan (§ 18).

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet selbst über den Arbeitsplan, der VHS-Leiter nimmt beratend teil. Der VHS-Leiter ist berechtigt, seine Ansicht zur Gestaltung des Arbeitsplanes der Verbandsversammlung darzulegen.

(4) Die Verbandsversammlung wirkt mit bei der Aufstellung und Fortschreibung des Weiterbildungsentwicklungsplanes.

Artikel II

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses wählt die Verbandsversammlung drei Mitglieder, die für die Dauer der Amtszeit in der Versammlung den Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Eine Person ist als der/die Vorsitzende/n des Rechnungsprüfungsausschusses zu wählen, die zwei weiteren Personen sind als Beisitzer zu wählen.

(2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss bei der örtlichen Prüfung Dritter bedienen (entsprechend § 105 GO).

Artikel III

§ 21

Deckung des Finanz- und Sachbedarfes

(5) Der Verbandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen.

Artikel IV

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

8/2018 Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

der Stadt Halle (Westf.) und der Stadt Borgholzhausen über die Beschäftigung einer IT-Fachkraft

Zwischen der Stadt Halle (Westf.) und der Stadt Borgholzhausen wird aufgrund der §§ 1, 23 Abs. 1, 2. Alternative und Abs. 2 Satz 2 sowie §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Eine moderne Kommunalverwaltung, die an den steigenden Bedürfnissen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, der wirtschaftlichen Organisationen und der gesellschaftlichen Institutionen vor Ort orientiert ist, ist unabdingbar auf eine leistungsfähige Informations- und Kommunikationstechnik angewiesen. Kaum eine Verwaltungsaufgabe kann heute noch ohne Informations- und Kommunikationstechnik effizient und serviceorientiert erbracht werden. Hierzu bedarf es des entsprechenden Fachpersonals, orientiert am tatsächlichen Bedarf. Um den aktuellen Bedarf abzudecken, haben sich die Städte Halle (Westf.) und Borgholzhausen darauf verständigt, sich bei der Durchführung dieser Aufgabe zu unterstützen und eine entsprechende IT-Fachkraft einzustellen sowie die dadurch entstehenden Kosten gemeinsam zu tragen.

§ 1

(1) Die IT-Fachkraft (Vollzeit) wird von der Stadt Halle (Westf.) eingestellt.

- (2) Die personelle Besetzung der Stelle erfolgt durch die Stadt Halle (Westf.) im Einvernehmen mit der Stadt Borgholzhausen.
- (3) Dienstvorgesetzter der IT-Fachkraft ist die Bürgermeisterin der Stadt Halle (Westf.). Bei der Aufgabendurchführung unterliegt die IT-Fachkraft den Weisungen der jeweiligen Vorgesetzten, auf deren Gebiet die Aufgaben zu erledigen sind.
- (4) Die Eingruppierung der IT-Fachkraft erfolgt nach dem TVÖD.
- (5) Die Rechte und Pflichten der vertragsschließenden Städte als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Aufgabe der IT-Fachkraft ist es, eine funktionierende Informations- und Kommunikationstechnik zu gewährleisten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Stellenprofil.
- (2) Die IT-Fachkraft erbringt jeweils 50 % der von ihr zu leistenden Wochenstunden (derzeit 39 Wochenstunden) für die Stadt Halle (Westf.) und für die Stadt Borgholzhausen.
- (3) Ort und Zeit der Arbeitsleistung der IT-Fachkraft werden von den vertragsschließenden Parteien einvernehmlich geregelt.

§ 3

- (1) Die Stadt Borgholzhausen erstattet der Stadt Halle (Westf.) 50 % der für die IT-Fachkraft entstehenden Personalkosten, sofern die vertragsschließenden Parteien keine Änderung im Sinne von § 3 Abs. 2 vereinbaren.
- (2) Personalkosten sind die zu zahlende Vergütung sowie sonstige durch die Beschäftigung der IT-Fachkraft entstehenden notwendigen Kosten (z.B. anteilige Seminargebühren, Reisekosten etc.).
- (3) Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Sachmittel sind von der jeweiligen Kommune zu finanzieren und sind nicht abrechnungsfähig.
- (4) Die Kostenerstattungen aus dieser Vereinbarung erfolgen jährlich nach Rechnungslegung. Auf Grundlage der Abrechnung des Vorjahresergebnisses werden von der Stadt Borgholzhausen jeweils vierteljährlich Abschläge gezahlt.

§ 4

- (1) In allen Fällen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Beteiligten mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2020.

§ 6

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich beide Kommunen, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.

33790 Halle (Westf.), den 08.01.2018

33829 Borgholzhausen, den 04.01.2018

Stadt Halle (Westf.)

Stadt Borgholzhausen

(2 Dienstsiegel)

gez.
Rodenbrock-Wesselmann
Bürgermeisterin

gez.
Speckmann
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Halle (Westf.) und der Stadt Borgholzhausen vom 08.01.2018 über die Beschäftigung einer IT-Fachkraft wird gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Gütersloh, 12.01.2018

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. (LS)
Sven-Georg Adenauer
Landrat

9/2018 Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh nach dem Landesnaturschutzgesetz über das Reiten in der freien Landschaft und im Walde - Befreiungsregelung -

Aufgrund des § 58 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung, in Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen, im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer und des Reiterverbandes, das Reiten im Wald, über die Befugnisse nach Abs. 2 hinaus, auf allen privaten Wegen im Wald zum Zwecke der Erholung zulassen.

Allgemeinverfügung:

1) Für das Reiten im Wald wird gem. § 58 Abs. 3 (LNatSchG), über die Befugnisse des Abs. 2 hinaus, auf die **Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet** und auf **allen privaten Straßen und Fahrwegen gestattet**. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die so beschaffen sind, dass sie von zweispurigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Im Wanderwegekataster NRW ausgewiesene **Wanderwege, Sport- und Lehrpfade** werden von der Befreiungsregelung gem. § 58 Abs. 3 **ausgenommen**.

2) In folgenden Bereichen in der freien Landschaft und im Wald wird **das Reiten auf den im Wanderwegekataster ausgewiesenen Wegen** gem. § 58 Abs. 5 ausgeschlossen:

- Teutoburger Wald (Landschaftsplan Osning, NSG 2.1.2 – 2.1.9; LSG Osning 2.2.3),
- Holter Wald (Landschaftsplan Sennelandschaft, NSG 2.1.7),
- Patthorst (Landschaftsplan Halle-Steinhagen LSG 2.2.3 tlw.),
- Rhedaer Forst.

Darüber hinaus beabsichtige ich bei Interessenkonflikten naturfeste Wege unter Bezugnahme auf Abs. 5 im Einzelfall zu sperren.

3) Diese Allgemeinverfügung wird zum 01.01.2018 wirksam.

Begründung

Die bisherige Freistellungsverordnung für das Reiten im Wald ist zum 31.12.2017 entfallen. Da der Kreis Gütersloh als Gebiet mit regelmäßig geringen Reitaufkommen anzusehen ist, ist die grundsätzliche Freistellung des Reitens mit Möglichkeiten der Sonderregelungen die bewährte Praxis seit 1981.

Ein ausgewiesenes Reitwegenetz müsste kreisübergreifend mit dem Wander- und Wirtschaftswege-netz lückenlos abgestimmt werden.

Seinerzeit wurde bereits festgehalten, dass die Ausweisung von Reitwegenetzen in den ländlichen Bereichen mit großem Aufwand verbunden und nicht erforderlich ist. Damals wurde die Ausweisung der Wanderwege vorangetrieben, damit der Interessenkonflikt von Wandern und Reiten behoben werden konnte.

Durch die Ausweisung von Wanderwegen mit gleichzeitigem Verbot für das Reiten sind klare Regelungen vorhanden.

Der Kreis Gütersloh will daher erneut auf die Ausweisung von Reitwegen verzichten und das Reiten über den Allgemeingebrauch hinaus, auf allen privaten Straßen und Wegen und auch im Wald frei geben.

Wanderwege, Sport- und Lehrpfade werden explizit von der Befreiungsregelung ausgeschlossen, um erneut dem Interessenkonflikt entgegen zu wirken.

Hinweise:

Reitverbote für einzelne, örtlich abgegrenzte Bereiche, Sonderregelungen, sowie bereits vorgenommene Sperrungen von Einzelwegen haben weiterhin Bestand und werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Insbesondere in Naturschutzgebieten bestehen Einschränkungen.

Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)

oder

- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden

oder

- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronische Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl.S.3803).

–

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Gütersloh, den 17.01.2018

Kreis Gütersloh
Der Landrat
gez.

Sven-Georg Adenauer

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Befreiungsregelung über das Reiten im Kreis Gütersloh wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.